

G e s e z

über die Bezirksverwaltung.

Tit. I.

S t a t t h a l t e r.

§. 1. Nach Art. 73. der Verfassung hat jeder Bezirk einen Statthalter. Derselbe wird von dem Regierungsrathe auf eine Dauer von sechs Jahren aus einem Dreiervorschlag erwählt, den die Bezirksversammlung nach freyer Auswahl aus allen Bürgern des Cantons bildet. Nach Verfluß der sechsjährigen Amtsdauer macht die Bezirksversammlung einen neuen Vorschlag, in welchen auch der Abtretende wieder aufgenommen werden kann. Die Amtsdauer der zunächst zu ernennenden Statthalter soll vom Anfange des Heumonaths 1831 an berechnet werden. Wird in der Folge eine Statthalterstelle vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so fängt für den Neugewählten die sechsjährige Amtsdauer mit dem Tage seiner Ernennung an.

§. 2. Bey vorübergehender Verhinderung bezeichnet der Statthalter für die Vollziehungsgeschäfte aus den Beamten seines Bezirkes unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter.

Dauert die Verhinderung länger als acht Tage, so ist ein solcher Stellvertreter dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzuschlagen.

§. 3. Nach seiner Ernennung wird der Statthalter

ter von dem Regierungsrathe nach folgender Formel in Eid und Pflicht genommen :

„Ihr sollet schwören, der Verfassung und den Gesetzen des Cantons treu zu seyn, die Verordnungen und Befehle des Regierungsrathes, so wie die Aufträge des Staatsanwalts, genau zu vollziehen, Ruhe und Ordnung in Euerm Bezirke zu handhaben und Verbrechen oder Vergehen der zuständigen Behörde zu überweisen, die Angelegenheiten der Waisen gewissenhaft zu besorgen, bey vorzunehmenden Wahlen dem Wägsten und Besten Euere Stimme zu geben, alles ohne Nebenabsicht oder Ansehung der Person; auch keine Miethe noch Gaben anzunehmen, zu verschweigen, woraus Schaden entstehen könnte, und überhaupt Alles zu thun, was euch zu erfüllen obliegt, und was die Wohlfahrt Euers Bezirkes befördern mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 4. Der Statthalter soll im Bezirke seinen Wohnsitz haben, und ordentlicher Weise wöchentlich wenigstens einen Tag, gleichzeitig mit dem Bezirksgerichtspräsidenten, im Gerichtshause des Bezirkshauptortes Audienz geben, in dringlichen Fällen aber jederzeit an seinem Wohnort Bescheid ertheilen.

§. 5. Der Statthalter hat für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen, und ist in dieser Hinsicht dem Regierungsrathe und dessen Collegien unmittelbar untergeordnet. Auch die übrigen Aufträge dieser Behörden hat er, sey es selbst oder durch die Gemeindammänner, zu vollziehen.

§. 6. Dem Statthalter liegt die Handhabung der Sicherheitspolizien ob. In dieser Hinsicht kommt ihm die Besorgung des Paßwesens nach Anleitung der bestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen zu; ferner die Handhabung der allgemeinen Verordnungen über das Gesundheitswesen und über die Feuervolizien. Er hat auch darüber zu wachen, daß die Gemeinderäthe die ihnen nach Art. 15. des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung zustehende, niedere oder Ortspolizien gehörig handhaben, und ertheilt ihnen zu diesem Ende die erforderlichen Anweisungen.

§. 7. Unter der Leitung des Regierungsrathes und seines Straßen-Departements hat der Statthalter die Aufsicht über das Straßenwesen in seinem Bezirke.

§. 8. Er erhebt die Abgaben und Gefälle des Staates im Bezirke, so weit ihm diese Berrichtung künftig durch das Gesetz übertragen wird.

§. 9. Hinsichtlich der ihm obliegenden Pflicht der Ueberweisung oder der Klage bey Verbrechen und Vergehen, so wie der Vollziehung der Strafurtheile, hat der Statthalter nach Vorschrift des organischen Gesetzes über die Strafrechtspflege zu verfahren.

§. 10. Als Stellvertreter des Regierungsrathes setzt der Statthalter die neugewählten Pfarrer in ihr Amt ein. Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens wird hierüber das Nähere bestimmen.

§. 11. Der Statthalter hat im polizeylichen und Verwaltungsfache die Aufsicht über die Berrichtungen der Gemeindammänner und der Gemeindräthe.

§. 12. Der Statthalter ist diejenige Behörde des Bezirkes, welche die Heimathscheine und nöthigenfalls

auch andere von Pfarrämtern, Stillständen, Gemeindevorständen, Gemeindevorständen oder andern Gemeindebeamtungen für Privaten ausgestellte Zeugnisse beglaubigt. Hiefür hat derselbe die Gebühr von 2 Bagen vom Stück zu beziehen. Vorbehalten sind solche Beglaubigungen, welche das Gesetz einer andern Stelle überträgt.

§. 13. Der Statthalter ist für alle seine Verrichtungen dem Regierungsrathe verantwortlich, und hat ihm jährlich einen Bericht über dieselben zu erstatten.

§. 14. Seine Kanzley bestellt der Statthalter selbst, mit Vorbehalt dessen, was der Art. 18. festsetzt.

Tit. II.

Bezirksrath.

§. 15. Der Bezirksrath besteht nach Art. 73. der Verfassung aus dem Statthalter, als Präsidenten, und zwey Bezirksräthen, denen zwey Ersahmänner beygeordnet sind. Ausnahmsweise haben die Bezirke Zürich und Winterthur vier Bezirksräthe.

Die Bezirksräthe und ihre Ersahmänner wählt die Bezirksversammlung auf sechs Jahre aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirks. Nach Verfluß ihrer Amtsdauer sind die Abtretenden wieder wählbar. Die Amtsdauer der zunächst zu erwählenden Bezirksräthe und Ersahmänner soll vom Anfange des Heumonaths 1831 an berechnet werden. Wird in der Folge eine dieser Stellen vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt, so tritt der Neugewählte hinsicht-

lich der Zeit seines Austrittes in die Stelle seines Vorgängers ein.

§. 16. Bey Verhinderung des Statthalters führt das erste Mitglied im Bezirksrathe den Vorsitz.

§. 17. Nach ihrer Erwählung werden die Bezirksräthe und Ersatzmänner beeidigt, wie folgt:

„Ihr sollet schwören, nach der Verfassung und den Gesetzen des Cantons über die Verwaltung der Gemeinden Euers Bezirkes und ihrer Güter sorgfältige Aufsicht zu halten, die vor Euch gelangenden Waisenangelegenheiten treu und geflissen zu besorgen und über vorkommende Streitigkeiten im Verwaltungsfache gewissenhaft zu urtheilen, ohne Ansehung der Person und ohne Nebenabsicht, dem Armen wie dem Reichen, niemanden zu Lieb' noch zu Leid; bey vorkommenden Wahlen dem Wägsten und Besten Euerer Stimme zu geben, keine Miethe noch Gaben anzunehmen, zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte, den Sitzungen des Bezirksrathes, so oft Ihr berufen werdet, ohne dringende Noth Euch nicht zu entziehen, und überhaupt, so viel an Euch liegt, die Wohlfahrt Euers Bezirkes und in's Besondere der Euerer Obfsorge anvertrauten Waisen nach bestem Wissen und Gewissen zu befördern. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 18. Der Bezirksrath wählt sich einen Schreiber auf die Dauer von drey Jahren, nach deren Verfluß der Abtretende wieder wählbar ist. Die Stellen des Bezirksgerichtsschreibers und des Bezirksrathsschreibers sind nicht mit einander vereinbar. Bey allen Geschäften des Bezirksrathes hat der Schrei-

ber beratende Stimme. An den ordentlichen Audienztagen des Statthalters hat er dessen Kanzleygeschäfte zu besorgen. Für getreue Erfüllung seiner Pflichten ist er dem Bezirksrathe verantwortlich. Nach seiner Ernennung leistet er dem Bezirksrathe folgenden Amtseid :

„Ihr sollet schwören, dem Statthalter und Bezirksrathe gewärtig zu seyn, den Sitzungen des Letztern ohne dringende Noth und ohne Erlaubniß des Präsidenten Euch nicht zu entziehen, bey der Censur der Rechnungen Euch der möglichsten Genauigkeit zu befleißigen, die Protokolle den gefaßten Beschlüssen gemäß deutlich und vollständig zu führen, und die Ausfertigungen jeder Art mit Fleiß und Treue zu besorgen; jedermann ein gleich genauer Schreiber zu seyn, dem Armen wie dem Reichen; keine Miethe noch Gaben anzunehmen, sondern Euch mit der angewiesenen Besoldung und den gesetzlichen Gebühren zu begnügen; zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte, und überhaupt Alles zu thun, was Euere Pflicht mit sich bringt, und was zur Beförderung des Geschäftsganges gereichen mag. Alles getreulich und ohne Gefahr.“

§. 19. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über gemeinsame Güter des Bezirkes, wo solche vorhanden sind oder künftig vorhanden seyn würden; ferner über die Verwaltung aller politischen und Civil-Gemeinden und ihrer Güter. Sein Augenmerk wird vornehmlich darauf gerichtet seyn, daß das Capital-Vermögen der Gemeinden ohne hinreichende Gründe nicht angegriffen

noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werde. Zu diesem Ende prüft der Bezirksrath jährlich die sämtlichen Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen, sowohl hinsichtlich ihrer arithmetischen Richtigkeit, als um allfällige Mißbräuche zu entdecken, welche sich zum Nachtheile des Gemeindshaushaltes eingeschlichen haben sollten. Die richtig befundenen Rechnungen werden ratificirt, Unrichtiges oder Fehlerhaftes hingegen je nach Umständen berichtigt und die nöthige Abhülfe angeordnet.

Zu der Rechnungsabnahme kann nöthigen Falls der Verwalter des betreffenden Gutes oder ein Abgeordneter der betreffenden Gemeindebehörde als Berichterstatter berufen, und hiefür dem Gute eine Entschädigung von höchstens 2 Frkn. verrechnet werden. Ueber die Rechnungsabnahme selbst ist dem Verwalter ein Abschied zuzustellen, und die erfolgte Ratification sowohl im Protokoll des Bezirksrathes als auf der abgenommenen Rechnung zu bemerken.

Jährlich ist ein Doppel der vom Bezirksrathe abgenommenen Kirchen-, Armen- und Schulgutsrechnungen, so wie eine Uebersicht der Gemeindefrechnungen, an den Rath der innern Angelegenheiten einzusenden. Gutscheinenden Falls kann der Bezirksrath bey dieser Gelegenheit über Anordnungen zur Sicherung oder Vermehrung eines Gutes höhere Weisung einholen.

§. 20. Das Vormundchaftswesen betreffend, liegt dem Bezirksrathe die Prüfung und Ratification der von dem Gemeinderathe in erster Instanz abgenommenen Inventarien, Haushaltungs- und Bogtrechnun-

nen ob; ferner die jährliche Untersuchung der Schirm-laden und überhaupt die Aufsicht über die wassernamtl-lichen Berrichtungen der Gemeindräthe. In dieser Beziehung übt der Bezirksrath einstweilen alle die Befugnisse aus, welche das Gesetz vom 18. Christ-monath 1817 den Oberwaisenämtern überträgt. Von seinen Verfügungen kann an den Rath der innern Angelegenheiten Recurs genommen werden.

§. 21. Jährlich bey der Untersuchung der Schirm-laden hat der Bezirksrath die Protokolle der Gemeindräthe, die von denselben geführten Gemeindsregister und die Bürgerbücher der Gemeinden einzusehen und die Verbesserung des mangelhaft Befundenen anzu-ordnen.

§. 22. Der Bezirksrath urtheilt in erster Instanz über Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Von seiner Entscheidung kann an den Regierungsrath appellirt werden. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, was für Streitigkeiten in diese Classe gehören, und wie dieselben in beyden Instanzen zu behandeln seyen.

§. 23. Der Bezirksrath wählt die Gemeindam-männer aus den Zweyervorschlägen der Gemeinden durch geheimes absolutes Mehr.

§. 24. Von denjenigen Verfügungen des Bezirks-rathes, welche nicht in das Vormundschaftswesen ein-schlagen, kann an den Regierungsrath Recurs genom-men werden. Ihm erstattet auch der Bezirksrath jähr-lich einen Bericht über seine Geschäftsführung.

§. 25. In jeder Sitzung des Bezirksrathes soll das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zur Genehmi-gung vorgelegt werden. Ueber sämtliche Rechnun-

gen des Bezirkes ist nach einem vorzuschreibenden Formular eine fortlaufende Controle zu führen.

§. 26. Die Bezirksräthe erhalten vom Staate eine angemessene Entschädigung, dagegen sind die durch das Gesetz vom 18. Christmonath 1817 für die Mitglieder des Oberwaisenamtes festgesetzten Sporteln abgeschafft, und einzig die Kanzley- und Weibelgebühren unter Vorbehalt gesetzlicher Revision bestätigt. Die von den Bezirksräthen für Sprüche in Verwaltungsstreitigkeiten zu beziehenden Sporteln wird das im Art. 22. bezeichnete Gesetz bestimmen.

Zürich, den 30. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes über die Bezirksverwaltung verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den sämtlichen Oberämtern zu angemessener Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

E. v. Muralt.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.